



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2021

25. März 2021

## Inhaltsverzeichnis

### **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Az.: 21-0502/3/15-2021/38991 vom 6. März 2021 ..... 283

1. Änderung zum Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde) vom 6. Januar 2021 ..... 294

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 8. März 2021 ..... 295

Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 6. Januar 2021 ..... 296

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. März 2021 ..... 297

Dritte Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 26. Februar 2021 ..... 298

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. März 2021 ..... 299

Vierte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 26. Februar 2021 ..... 300

### **Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von besonderen Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Energie und des Klimaschutzes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Besondere Initiativen – FRL Besln/2021) vom 11. März 2021 ..... 301

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 2. März 2021 ..... 307

### **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (FRL Familienwohnen) vom 10. März 2021 ... 310

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 10. März 2021 ..... 314

**Landesdirektion Sachsen**

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/7 vom 9. März 2021..... 317

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 28. Januar 2021 ..... 318

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ Gz.: 20-2217/161/5 vom 11. März 2021 ..... 319

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ vom 25. Januar 2021 ..... 320

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

### Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Az.: 21-0502/3/15-2021/38991

Vom 6. März 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, folgende

#### Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die hohen Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

#### I. Allgemeines

##### 1. Grundsätze

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) Bezug genommen. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.
- b) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit Ausnahme der Hygieneregeln unter Ziffer II.1; diese besonderen Hygieneauflagen gelten auch für die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten und ergänzen die diesbezüglichen Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- c) Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen.
- d) Sofern Schnell- oder Selbstteste als Zugangsvoraussetzung zum Betreten von Einrichtungen und die Nutzung von Angeboten vorgeschrieben sind, müssen diese Selbstteste unter Aufsicht durch Personal dieser Ein-

- e) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- f) Über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinaus wird in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske (jeweils ohne Ausatemventil) dringend empfohlen, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend; dies ist bei der Aufstellung von Hygienekonzepten zu berücksichtigen.
- g) Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- h) Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.
- i) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- j) Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- k) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können.
- l) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- m) Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- n) In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.

- o) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- p) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

## 2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen mit medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- c) Für sonstige Räume und in Bereichen ohne medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhandene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raum-lufttechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

## II. Besondere Regelungen

Sofern die Öffnung oder der Betrieb der im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote nach § 4 sowie inzidenzwertabhängig nach §§ 8ff. der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist, gelten für diese jeweiligen Einrichtungen und Angebote folgende besondere Hygieneregeln:

### 1. Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, den Betrieb von Kantinen und Mensen und die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten, gastronomische Angebote in Beherbergungsstätten und die Außengastronomie

- a) Für alle Einrichtungen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen; davon abweichend gelten für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten ausschließlich die Hygieneauflagen der Ziffer II.1, welche die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung enthaltenen Regelungen zu den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ergänzen.
- b) Die Hygieneregeln der Ziffer II.1 gelten auch für die gastronomischen Angebote in Beherbergungsstätten. Eine Speisen- und Getränkeversorgung ist ausschließlich zur Abholung oder Lieferung zulässig; dies gilt auch für Übernachtungsgäste. Sofern Außengastronomie zulässig ist, sind insbesondere die Vorgaben der Ziffer II.1 Buchstabe c und d zu beachten.
- c) In den Hygienekonzepten der Einrichtungen sind Festlegungen zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken (sogenannte OP-Maske), FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder vergleichbarer Atemschutzmasken des Personals mit Kundenkontakt unter Beachtung der Regelung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu treffen; dies auch unter Berücksichtigung der daraus resultierenden notwendigen Pausenzeiten. Entsprechender Mund-Nasenschutz ist im direkten Kundenkontakt zu tragen, wenn keine anderen, mindestens ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen gegeben sind. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- d) In der Außengastronomie wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen mit Ausnahme von Personengruppen nach § 2 Absatz 1 oder § 8b der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicher gewährleistet ist. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske wird empfohlen.
- e) Die Einrichtungen müssen Besucher im Eingangsbereich mit Hinweistafeln oder Piktogrammen auf die Hygieneregeln nach dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept hinweisen; dies gilt analog im gastronomisch genutzten Außenbereich.
- f) Bei Imbiss- oder Lebensmittelverkaufsständen ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske wird empfohlen.
- g) In Speiseräumen der Kindertagesbetreuung, von Schulen, Kantinen und Mensen gilt: Soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Ausnahme von der Abstandsregelung nach § 2 formuliert ist, ist für belegte Tische ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische einzuhalten. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sicher gewährleistet ist.

- h) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- i) Für die Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- j) Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- k) Im Eingangsbereich zu Kantinen und Mensen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsspender aufzustellen.
- l) Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach Robert Koch-Institut) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- m) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- 2. Hygieneregeln für die Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte**
- a) Gemäß § 3 Absatz 1c der Sächsischen Corona-Schutzverordnung in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung haben das Personal im Kundenkontakt, soweit die gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung genannten Ausschlusskriterien nicht zutreffen oder keine anderen, ebenso wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden gemäß § 3 Absatz 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beim Aufenthalt im Geschäft mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Bei teilweisen Verkleidungen von Bedientheken und Kassenbereichen ist eine gleichartige Wirksamkeit in der Regel nicht gegeben.
- b) Es wird empfohlen, dass Läden und Geschäfte des Lebensmittel Einzelhandels gesonderte Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren anbieten.
- c) Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit COVID-19-Verdacht nicht gestattet ist. Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig – mindestens zweimal arbeits-täglich – zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten sowie der aktuellen bran-  
chenüblichen Standards, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- d) Bei der Abholung vorbestellter Waren ist im Innen- und im Außenbereich zudem in Warteschlangen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.
- e) Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich gewährleistet werden.
- f) Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- g) Soweit technisch möglich, ist bargeldlose Zahlung anzubieten.
- h) Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft je nach Inzidenzen. In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die zeitgleich im Laden/Geschäft tolerierbare Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in – one out“).
- i) Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach Robert Koch-Institut) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß dem Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- j) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- k) Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln im **Lebensmitteleinzelhandel**:  
Werden lose, unverpackte Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren.  
Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.
- l) Darüberhinausgehende spezielle Hygieneregeln für den Verkauf **kosmetischer Gegenstände**:  
Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.
- 3. Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Übernachtungsangebote**
- a) Eine Belegung von Schlafräumen ist nur unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig.
- b) Müssen Bereiche in den Unterkünften im begründeten Einzelfall dennoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweili-

gen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.

- c) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu gewährleisten.
- d) Engen Kontaktpersonen (Kontaktpersonen der Kategorie I nach Robert Koch-Institut) zu mit SARS-CoV-2-Infizierten ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab letztem Kontakt untersagt.

#### 4. Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

- a) Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann.
- b) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sollte eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- c) Die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern sind für die Kunden sowie Personal untereinander und die Arbeitsplätze zueinander einzuhalten.
- d) Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren. Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- e) Kunden und Dienstleister sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet. Kunden haben einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.
- f) Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Benutzte Gerätschaften (Scheren, Käämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen.
- g) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsische Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

#### 5. Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen

- a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- b) Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, gegebenenfalls durch kleinere Gruppen mit weiterem

Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

- c) Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen oder Ähnliches werden nicht empfohlen.
- d) Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- e) Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- f) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens und so weiter) ist derzeit zu vermeiden.
- g) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- h) Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- i) Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- j) Der zu tragende Mund-Nasen-Schutz ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- k) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht für Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- l) Besondere Hygieneregeln für die Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen:
  - Beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ist ein Abstand von drei Metern untereinander einzuhalten.
  - Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

#### 6. Hygieneregeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten

- a) Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert.
- b) Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- c) Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind gegebenenfalls als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind sie umzugestalt-

- ten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- d) Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung unter Umständen nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern).
- 7. Hygieneregeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungsorte und Musiktheater**
- a) Für jede Einrichtung ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände und den konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung orientiert.
- b) Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- c) Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind gegebenenfalls als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- d) Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden. (Zulassung unter Umständen nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern)
- 8. Hygieneregeln für Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen und Tanzsportvereine**
- a) Es gelten die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen.
- b) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer beziehungsweise Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.
- c) Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- d) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- e) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- f) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- g) Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- h) Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen und so weiter) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
- i) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung gewährleistet.
- j) Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtungen (zum Beispiel Acrylglasscheiben) versehen werden.
- 9. Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist**
- a) Für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das sich an den Empfehlungen entsprechender Fachverbände orientiert, beispielsweise am Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.
- b) Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
- c) Die nach §§ 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geltenden Grundsätze und Kontaktbeschränkungen gelten auch innerhalb dieser Einrichtungen. Insbesondere ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- d) Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassensbereich eingehalten werden kann. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- e) In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- 10. Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen**
- a) Für Fahrten mit Reisebussen ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- b) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- c) Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.
- 11. Hygieneregeln für Angebote für Sportlerinnen und Sportler nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung**
- a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- 12. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**
- a) Beim Aufenthalt in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (ambulante und stationäre medizinische Einrichtungen) ist ein medizini-

scher Mund-Nasen- Schutz zu tragen. Ausgenommen sind die Behandlungsräume, wenn die Art der Behandlung dies nicht zulässt, sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern.

- b) Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
- c) Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.
- d) Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils geltenden Fassung (unter anderem Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste und stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) haben ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorzuhalten, soweit sie gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung in eigener Verantwortung PoC-Antigentests beschaffen und nutzen.

#### **13. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

- a) Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Bedeckung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- b) Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durchzuführen.
- c) Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

#### **14. Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Für teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie heilpädagogische Kindertagesstätten, Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden, gelten die Vorschriften zur Regelung von Hygieneanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie entsprechend.

#### **15. Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch**

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. März 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 15. Januar 2021, Az.: 21-0502/3/14-2021/25311, außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-



zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 6. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### Zu Ziffer I.1 (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBL. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraum-arbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Ziffer I.1 Buchstabe b stellt klar, dass die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die pandemiebedingten Modalitäten im Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen weitgehend abschließend regelt. Dies entspricht auch der Systematik der mit Wirkung zum 14. Februar 2021 aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie.

##### Zu Ziffer I.2 (Klimaanlagen, Raumluftanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumlufttechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumlufttechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ ([https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18)) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

#### B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote gelten jeweils vorbehaltlich ihrer zulässigen Öffnung anhand der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgegebenen Inzidenzwerte. Sie dienen der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

**Zu Ziffer II.1 (Hygieneregeln für die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, den Betrieb von Kantinen und Mensen und die Essensversorgung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternaten, gastronomische Angebote in Beherbergungsstätten und die Außengastronomie)**

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind. Darüber hinaus sind von den Betrieben in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen branchenspezifische Hilfestellungen der Verbände im Lebensmittelbereich Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Einrichtung beziehungsweise des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Soweit eine Speisen- und Getränkeversorgung für Übernachtungsgäste im Sinne der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung angeboten wird, hat diese zur Kontaktreduzierung durch Abholung oder Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zu erfolgen. Sofern die Außengastronomie gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gestattet ist, ist eine Bewirtung im Außenbereich sowohl für Gäste als auch Übernachtungsgäste möglich.

Die in Ziffer II.1 niedergelegten Hygienemaßnahmen gelten für die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geöffneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen einschließlich Schulinternate und ergänzen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Regelungen.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zusätzlich wird der Infektionsprävention durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde für be-

legte Tische beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Stühlen benachbarter Tische festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten, wenn sie von Personen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes beziehungsweise entsprechend den sonstigen Ausnahmeregelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung belegt sind.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion. Die allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelhygiene sind darüber hinaus anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer COVID-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

**Zu Ziffer II.2 (Hygieneregeln für die Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte)**

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal in Geschäften und Läden, wie auch beim Abholen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) vorgeschrieben, um die Ausbreitung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen können Verwendung finden, sofern sie ebenso wirksam sind. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden und – soweit realisierbar – Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Mit gesonderten Öffnungszeiten im Lebensmitteleinzelhandel für Seniorinnen und Senioren kann der Infektionsschutz für diese besonders gefährdete Personengruppe erhöht werden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer COVID-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Ladengeschäfte betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

### **Zu Ziffer II.3 (Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Übernachtungsangebote)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1 dargelegt.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller Hygienevorgaben ist die Schulung des Personals erforderlich und nachzuweisen.

Personen mit begründetem Verdacht einer COVID-19-Infektion dürfen aus Vorsorgegründen weder als Kunden Beherbergungsstätten betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

### **Zu Ziffer II.4 (Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung)**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von kopfnahen Tätigkeiten aus. Das Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

### **Zu Ziffer II.5 (Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen)**

Durch ergänzende Regeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen einschließlich der Erbringung der genannten Schulungen und Prüfungen, für Kunst- und Musikschulen, für Bibliotheken sowie die Medienausleihe soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf> und [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)).

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang

zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente).

### **Zu Ziffer II.6 (Hygieneregeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten)**

Durch ergänzende Regeln für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und Gedenkstätten soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

### **Zu Ziffer II.7 (Hygieneregeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungsorte und Musiktheater)**

Durch ergänzende Regeln für Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Konzertveranstaltungsorte und Musiktheater soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

### **Zu Ziffer II.8 (Hygieneregeln für Sportanlagen im Innen- und Außenbereich, Fitness- und Sportstudios, Tanzschulen und Tanzsportvereine)**

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, werden für diese Einrichtungen Betriebs-, Zugangs- und Kontaktbeschränkungen sowie organisatorische Festlegungen getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen mit akzeptablem Risiko möglich.

Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote sowie regelmäßige Reinigung beziehungsweise Desinfektion sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um in den genannten Einrichtungen bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren. Lüftungskonzepte sind für diese Einrichtungen als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Aufgrund der Anwesenheit von potentiell Infizierten stellen Sportwettkämpfe mit Publikum eine erhöhte Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 dar und können daher derzeit nicht stattfinden.

### **Zu Ziffer II.9 (Hygieneregeln für Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder und Thermen, soweit dies nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist)**

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser in normgerecht gebauten und betriebenen

Bädern wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt ([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme\\_uba\\_sars-co2\\_badebecken.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf)).

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V.

Alle vor Ort erforderlichen Maßnahmen sind in einem individuellen Hygienekonzept für das jeweilige Bad festzulegen, welches vom Gesundheitsamt ebenso wie dessen Umsetzung und Einhaltung überprüft werden kann.

#### **Zu Ziffer II.10 (Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen)**

Durch ergänzende Regeln für Fahrten mit Reisebussen soll das Infektionsrisiko, das durch enges Beieinandersitzen auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

#### **Zu Ziffer II.11 (Hygieneregeln für Angebote für Sportlerinnen und Sportler nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung)**

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden landesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten.

#### **Zu Ziffer II.12 (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)**

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen beziehungsweise Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug auch in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Hierbei sollten die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Empfehlungen nicht für eine Eins-

zu-eins-Umsetzung geeignet sind, sondern flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen sind. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung beziehungsweise Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 des Infektionsschutzgesetzes). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

#### **Zu Ziffer II.13 (Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)**

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend, sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Kontaktbeschränkungen, Tragen von (mindestens) medizinische Gesichtsmasken und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, sollten die in

ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen jedoch zuverlässig eingehalten werden.

#### **Zu Ziffer II.14 (Hygieneregeln für zulässige Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)**

Die Regelung erklärt für teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die Regelungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie für entsprechend anwendbar. Dort werden spezielle Regelungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen getroffen, die an die spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen angepasst sind. Teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wie zum Beispiel heilpädagogische Kindertagesstätten, Ganztags- oder Ferienbetreuungsangebote sind keine Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes sind es aber vergleichbare Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche über einen Teil des Tages gemeinsam betreut und unterstützt werden. Daher sollen für diese Einrichtungen auch die gleichen Hygieneregeln gelten.

#### **Zu Ziffer II.15 (Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch)**

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infekti-

onsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat den Leitfaden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

#### **Zu Ziffer III**

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

#### **Zu Ziffer IV**

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten, wobei die mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit beschränkte Gültigkeitsdauer mit den zeitlichen Vorgaben der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung korrespondiert.

**1. Änderung**  
**zum Programm des Sächsischen Staatsministeriums**  
**für Soziales und Verbraucherschutz**  
**und der Sächsischen Tierseuchenkasse**  
**zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden**  
**(Programm WNV-Pferde)**

**Vom 6. Januar 2021**

**Artikel 1**

Das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (Programm WNV-Pferde) vom 29. November 2019 (SächsABl. 2020 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Nummer 4 wird die Angabe „Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Angabe

„Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 2**

Die Änderung des Programms tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Fünften Änderung der Satzung  
der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates  
zur Beihilfesatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

**Vom 8. März 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 8. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 6. Januar 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 10.11.2020 (SächsABl. 2020 Nr. 53 S. 1517), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, **West-Nil-Virus (WNV) Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
  - a) Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 b) Art und Höhe der Beihilfe – a. Impfung (Zuschuss) – Höhe“ erhält folgende Fassung:

„**Höhe**  
max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 29.11.2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 83), geändert am 06.01.2021 (SächsABl. S. 294) handeln.“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, geändert am 29.11.2019, **Paratuberkulose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. Nr. 53 S. 1521) handeln.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Dritten Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 11. März 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte

Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Dritte Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Allgemeinen Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel 1

Die Allgemeine Beihilfesatzung vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 41 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 29. November 2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S.1938)“ wird durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. April 2014 im Verfahren SA.37863

(2013/N)“ wird ersetzt durch „Beschluss der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 im Verfahren SA.57319 (2020/N)“.

2. Anlage – § 3 Beihilfen Nr. 1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
**„1.1. Art und Höhe der Beihilfe**  
Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Entschädigungen für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG und § 25 SächsAGTierGesG auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.“
3. In Anlage – § 3 Beihilfen wird die Fußnote 5 zu Nr. 4.1.1 a) wie folgt gefasst:  
„<sup>5</sup> Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Vierten Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 11. März 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Vierte

Änderung Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 11. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Vierte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

## Artikel 1

Die Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 46 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 10.11.2020 (SächsABl. 2020 Nr. 53 S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist“ wird um die Angabe „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.
  - b) Die Angabe „den in der Anlage benannten Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz“ wird um die Angabe „bzw. Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.
  - c) Die Angabe „Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 29. September 2015 (SächsABl. S. 1452), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S. 433).“ wird durch die Angabe „Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 67), ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 414) in der jeweils gültigen Fassung.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Höhe der Kosten und Gebühren (Leistungen) richtet sich nach den Festlegungen der Anlage zu § 3.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:  
Satz 4 „Fristen in Vereinbarungen und Verträge bleiben davon unberührt.“ wird hinzugefügt.
4. In der Anlage zu § 3 Nr. 1.1 wird nach der Angabe „Verbraucherschutz“ die Angabe „bzw. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ eingefügt.
5. Anlage zu § 3 Nr. 2. wird wie folgt gefasst:  
**„2.1 Leistung**  
Auszahlung einer Aufwandsentschädigung zu Lasten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer (Jagdausübungsberechtigter) gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen (SN) bzw. gemäß gültiger Auszahlungsbeauftragung des SMS i.V.m. jeweils gültiger Allgemeinverfügung/en der Landesdirektion Sachsen, die zur Vorbeugung, Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gewährt werden.  
**2.2 Voraussetzungen**  
Bestätigung des Vorliegens der jeweiligen Tatbestände und Voraussetzungen zur Auszahlung an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem/er Erlass/e des SMS bzw. gemäß jeweils gültiger tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.“
6. In der Anlage zu § 3 Nr. 3.1 wird die Angabe „Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt und die Angabe „Geflügel und“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2021

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von besonderen Initiativen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Energie und des Klimaschutzes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Besondere Initiativen – FRL Besln/2021)

Vom 11. März 2021

### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

#### 1.1 **Zuwendungszweck**

Die Unterstützung einer nachhaltig positiven Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Fischerei, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie im Bereich Energie sind wesentliche Ziele der sächsischen Politik. Damit soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung einer dynamischen, wissenschaftsbasierten und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung geleistet werden. Deshalb und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Bereich unterstützt das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Aufgabenerfüllung von Einrichtungen und einzelne Maßnahmen (Projekte), die für die Land- und Forstwirtschaft, den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie von besonderer Bedeutung und erheblichem Interesse des Freistaates Sachsen sind. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Menschen unabhängig von der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Auswirkungen der demographischen Entwicklung zu berücksichtigen.

#### 1.2 **Rechtsgrundlagen**

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.3 **Beihilferecht**

#### a) **Rechtsgrundlagen**

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung 2016) (ABl. C 202 vom 7.6.2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwen-

- derung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
  - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,
  - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
  - Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist.
- Im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen.
- b) Beihilfemaximalintensitäten  
Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Ziffer 5 dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.
  - c) Transparenzpflichten  
Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe

von über 500 000 Euro veröffentlicht. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte veröffentlicht:

- 60 000 Euro für Beihilfeempfangende, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- 500 000 Euro für Beihilfeempfangende, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind, oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe über 30 000 Euro veröffentlicht.

Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Projekte können als besondere Initiativen gefördert werden, wenn sie in ganz besonderer Weise im Fachinteresse des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft stehen oder zur Umsetzung von Beschlüssen der Staatsregierung dienen, die Ergebnisse eine sachsenweite Wirkung aufweisen und soweit an ihrer Verwirklichung ein erhebliches Interesse des Freistaates Sachsen besteht, das ohne die Förderung nicht verwirklicht werden kann.

Das Fachinteresse des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bezieht sich auf die Förderung von Projekten mit besonderem fachlichem Bezug zu den Aufgaben des Ministeriums, die ohne Unterstützung nicht ausreichend erfüllt werden können.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die Bereiche:

- a) nachhaltige Sicherung der natürlichen, biologischen Vielfalt und Verbesserung der Gewässerqualität,
- b) Tierzucht, tierische Produktion,
- c) Gartenbau, pflanzliche Produktion,
- d) Ökolandbau,
- e) Qualitätssicherung, Agrarmarketing, regionale Wertschöpfung,
- f) Integrierte, naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft,
- g) Klimaschutz,
- h) Kreislaufwirtschaft und
- i) Energie.

2.2 Die laufende Tätigkeit von Vereinigungen kann im Rahmen der institutionellen Förderung gefördert werden, sofern diese im besonderen Interesse des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft liegt und alle haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## 3. Begünstigte

Begünstigte können sein:

- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1: natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2: juristische Personen des privaten Rechts soweit im Haushaltsplan eine Ermächtigung enthalten ist.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es ist zu gewährleisten, dass die Zuwendung den unter Nummer 1 beschriebenen Zwecken innerhalb des Freistaates Sachsen zugutekommt und den unter Nummer 2.1 dargestellten Anforderungen entspricht.
- 4.2 Die Richtlinie dient der Schließung nicht beabsichtigter Förderlücken in eng begrenzten Fällen. Sonstige Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union sowie Zuschüsse im Rahmen von Forschungsplänen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist unzulässig.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gilt, dass die Begünstigten während der Projektlaufzeit die Öffentlichkeit über das Projekt informieren.
- 4.4 Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 darf nur gewährt werden, wenn sich die Antragstellenden verpflichten, die aus dem Projekt resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse dem Freistaat Sachsen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen und wenn sie ihr Einverständnis mit der Nutzung und Veröffentlichung dieser Erkenntnisse durch den Freistaat Sachsen erklären. Davon unbenommen bleibt das Recht der Antragstellenden zur Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht, wenn für Maßnahmen nach Nummer 2.1 eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie Form der Zuwendung
- a) Die Zuwendungen werden als Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 2.1 als Projektförderung, für Maßnahmen nach Nummer 2.2 als institutionelle Förderung gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.  
Grundsätzlich ist vorrangig die Anteilfinanzierung anzuwenden. Festbetragsfinanzierung soll bei Zuwendungen mit geringen absoluten Beträgen (bis 10 000 Euro) und insbesondere dann, wenn der Anteil der Zuwendung auch nur einen geringen Anteil an den Gesamtausgaben im Vorhaben ausmacht, gewährt werden. Fehlbedarfsfinanzierung soll nur im begründeten Einzelfall gewährt werden, beispielsweise bei Vollfinanzierung oder wenn der Antragstellende den Eigenanteil der Ausgaben während der Projektlaufzeit nicht durch eigene oder fremde Mittel vorfinanzieren kann, da die mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen zur Deckung des Eigenanteils regelmäßig erst am Ende des Projektzeitraums fließen.
- b) Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 erfolgt die Förderung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sofern die Antragstellenden ausreichende eigene Deckungsmittel nicht aufbringen können und im Zusammenhang mit und aufgrund der Natur der Maßnahme keine Einnahmeerzielungsmöglichkeit besteht, kann die Förderung mit Zustimmung

des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Eine Zustimmung ist insbesondere dann möglich, wenn die Maßnahme der Verwirklichung von Zielen des Freistaates Sachsen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes, des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel dient.

- c) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt die Förderung durch Festlegung der Zuwendungshöhe im Einzelfall.
- d) Die Förderung nach Nummer 2.1 ist ausgeschlossen, wenn der bewilligte Zuwendungsbetrag abweichend zu Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung unter 4 000 Euro pro Zuwendung oder über 300 000 Euro liegt.
- e) Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können zur pauschalen Abdeckung allgemeiner Betriebsausgaben einschließlich projektbezogener Reisekosten 15 Prozent der bewilligten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) als zuwendungsfähig anerkannt werden, es sei denn, das Projekt wird auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014, Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 oder aber des Freistellungsbeschlusses umgesetzt.

#### 5.2 Bemessungsgrundlage

##### 5.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden, notwendigen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Die Ausgaben sind durch die Begünstigten zu belegen. Sämtliche Mittel zur Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben.

Der Wert unentgeltlich erbrachter Leistungen Dritter darf nicht als Ausgabe berücksichtigt werden. Der Wert unentgeltlich erbrachter Leistungen von Mitgliedern oder Gesellschaftern kann berücksichtigt werden, sofern Art und Umfang der Leistungen von den Begünstigten nachgewiesen werden und deren Wert von der Bewilligungsbehörde geschätzt werden kann. Dazu ist der fiktive Wert dieser Leistungen den zuwendungsfähigen Ausgaben zuzurechnen. Die auf dieser Basis unter Berücksichtigung der Fördersätze nach Nummer 5.1 Buchstabe b und c ermittelte Förderhöhe darf die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder dem Grunde nach besteht, sind nur Nettoausgaben förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- b) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- c) Erwerb von Immobilien und Grundbesitz sowie Aufwendungen für Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen; Baumaßnahmen,
- e) Anschaffungsausgaben von Fahrzeugen,
- f) Messen, Forschungsvorhaben,
- g) Publikationen, soweit sie nicht im Einzelfall als notwendig für die Verbreitung der Ergebnisse der den Fördergegenstand bildenden Tätigkeit der Begünstigten anerkannt werden,
- h) Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, soweit sie durch die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen wurden,
- i) Mahngebühren.

**5.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach dem Anteil der Personal- und Sachausgaben, den die die Förderung begründende Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit der Begünstigten hat. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Begünstigten, der nachvollziehbare Angaben zur Höhe der Personal- und Sachausgaben sowie der Investitionen bezogen auf die Geschäftsfelder der Begünstigten enthalten muss, ist heranzuziehen.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), soweit in dieser Richtlinie oder im Einzelfall im Bescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

6.2 Die Weitergabe oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. Als Weitergabe gilt nicht die Zahlung von Vergütungen und Kostenersatz aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

**7. Verfahren**

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

7.2 Ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird im Internet unter <https://www.lsnq.de/BesIn> öffentlich bekannt gemacht.

7.3 Mit Bekanntgabe des Aufrufs wird auch der Stichtag, bis zu dem die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind, bekannt gegeben.

7.4 Die Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die für die Anträge zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung vorgesehenen Formulare sind im Internet unter <https://www.lsnq.de/BesIn> abrufbar.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, von den Antragstellenden beziehungsweise Begünstigten außer den in der Richtlinie und den Formularen genannten Unterlagen weitere Unterlagen anzufordern.

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft prüft das Vorliegen der besonderen Bedeutung und des erheblichen Interesses des Freistaates Sachsen am einzelnen Vorhaben. Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.2 unterliegen keiner Antragsfrist.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 67) geändert worden ist, ergänzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), für Fördergegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft außer Kraft.

Dresden, den 11. März 2021

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther



**Anlage**

(zu Nummer 1.3)

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. **Anwendbare Freistellungstatbestände**  
Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 18, 36, 37 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt werden.
2. **Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
3. **Begriffsbestimmungen**  
Kleine und mittlere Unternehmen oder KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.
4. **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten:
  - bei Umweltschutzbeihilfen nach Artikel 36, 37 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 einschlägig,
  - bei einer Förderung auf der Grundlage der Artikel 18, 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt keine Anmeldeschwelle.
 Es sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.
5. **Transparenz (Artikel 5 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
6. **Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - Name und Größe des Unternehmens,
  - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
  - Standort des Vorhabens,
  - die Kosten des Vorhabens,
  - Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
  - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
7. **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
8. **Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.  
Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
9. **Veröffentlichung und Information (Artikel 9 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**  
Jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu veröffentlichen.
10. **Beihilfefähige Kosten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**  
Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater. Es darf sich hierbei nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.
11. **Beihilfehchstintensitäten bei Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**  
Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.  
Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.
12. **Beihilfefähige Kosten nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**  
Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
  - wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
  - in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Diffe-

renz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen, sind nicht beihilfefähig.

**13. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf gemäß Artikel 36 Absatz 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

**14. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähig sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen.

Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Kosten, die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen, sind nicht beihilfefähig.

**15. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei kleinen Unternehmen 20 Prozent, bei mittleren Unternehmen 15 Prozent und bei großen Unternehmen 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten, wenn

die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird;

- bei kleinen Unternehmen 15 Prozent, bei mittleren Unternehmen 10 Prozent und bei großen Unternehmen 5 Prozent der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Diese Beihilfeintensitäten können gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 um 5 Prozent erhöht werden.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

**16. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Beihilfefähig sind Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf in Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannte Investitionen beziehen.

**17. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

**18. Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung [EU] Nr. 651/2014)**

Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen

**Vom 2. März 2021**

Am 2. Februar 2021 hat die Staatsregierung beschlossen, ein Bewerbungsverfahren für die 10. Sächsische Landesgartenschau im Jahr 2026 zu eröffnen. Interessierte Kommunen können ihre Bewerbungen bis zum 15. Oktober 2021 beim Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einreichen.

Es ist vorgesehen, der Staatsregierung im Dezember 2021 einen Vergabevorschlag für die 10. Sächsische Landesgartenschau vorzulegen. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau im Freistaat Sachsen zu beachten.

## 1. Ziele

Landesgartenschauen sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in sächsischen Kommunen leisten. Die Beseitigung infrastruktureller Defizite, die Konversion brachliegender Flächen, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der jeweiligen Kommune und Region sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind als wesentliche Ziele zu nennen. Die Chancen zur Entwicklung von Städten und Gemeinden in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollen dabei genutzt werden. Landesgartenschauen haben Impulsgeberfunktion. Die durchzuführenden Maßnahmen sind an den Erfordernissen einer modernen Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus, des Denkmalschutzes, der Grünordnung, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Anforderungen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten. Als interdisziplinäre Veranstaltung, an der die verschiedenen Fachsparten des Gartenbaus und des Garten- und Landschaftsbaus mitwirken, informiert die Landesgartenschau durch das Anlegen und Gestalten von Garten- und Grünflächen, durch Lehr- und Demonstrationsanlagen und durch Veranstaltungen zu spezifischen gartenbaulichen Themen sowie über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus.

Landesgartenschauen sollen insbesondere dazu beitragen:

- dauerhafte Impulse für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder für die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen unter Beachtung einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtplanung zu leisten,
- Naherholungsgebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bevölkerung zu schaffen sowie die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der Region zu stärken,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik zu fördern,
- nachhaltig öffentliche und private Folgeinvestitionen zu initiieren,
- Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe zu stärken,

- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln,
- historische Garten- und Parkanlagen zu restaurieren und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur zu entwickeln.

## 2. Träger und Veranstalter

Träger ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Nachdem das Kabinett einen Träger bestimmt hat, schreibt dieser einen Ideen- und Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts und auf der Grundlage der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) aus. Das Preisgericht wird vom Träger in Abstimmung mit der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH berufen. Die Ergebnisse des Wettbewerbes bilden die Grundlage für weiterführende Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sowie für die Beantragung von Fördermitteln.

Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Die Veranstalter haben darüber hinaus ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

## 3. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen bei einer Bewerbung gegeben sein und mittels der Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

- Der Nachweis der strukturellen, städtebaulichen, grünordnungspolitischen oder ökologischen Schwächen des Planungsareals ist zu erbringen.
- Das Landesgartenschau Gelände muss eine ausreichende Größe haben (Zielgröße 10 – 15 ha) und für den Träger grundsätzlich verfügbar sein. Das Gelände sollte in seiner Struktur zusammenhängend oder eine ausreichend große Kernfläche mit konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen sein.
- Auf dieser Kernfläche beziehungsweise in deren unmittelbarer räumlichen Nähe sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen.
- Die Hallenfläche für gärtnerische Ausstellungen soll 600 qm nicht unterschreiten.

- Die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie die Vereinbarkeit mit dem Integrierten Entwicklungskonzept sind zu beachten.
- Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.
- Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) vorzusehen.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

#### 4. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die in Nummer 1 genannten Ziele und die Erfüllung der in Nummer 3 geforderten Voraussetzungen enthalten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Konzept, in welchem der städtebauliche und landschaftsplanerische Handlungsbedarf und die grünordnungspolitischen, ökologischen Schwächen und Missstände der Region und des Planungsgebietes dargestellt sind und Lösungen zur Beseitigung der Defizite im Sinne der Zielsetzung einer Landesgartenschau aufgezeigt werden,
- Angaben über besondere städtebauliche sowie denkmalpflegerische, landschaftsplanerische und touristische Vorhaben und deren terminliche Umsetzung unter Beachtung der Stadtentwicklungs- und Regionalentwicklungskonzeption,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft und Beschäftigung,
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Landesgartenschaugebietes (in Bezug zu Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplan und Bebauungsplan der Kommune),
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellungen der Gestaltung und der Integration der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Veranstaltungen und Programme, insbesondere gärtnerischer Art, während der Landesgartenschau,
- Aussagen über die Einbindung der Bürger, Verbände und Vereine in die Planung und Durchführung,
- gemeindewirtschaftlich geprüfter Finanzierungsplan, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt sowie unter Berücksichtigung der Kosten des Rückbaus und der Nachnutzung,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Lösungen im Besucherverkehr,
- Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes mit Vorstellungen der späteren Nutzung und Pflege des Geländes, der anfallenden Kosten und deren Finanzierung,
- Vorlage eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses zum Bewerbungskonzept, welches Aussagen zum Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskonzept und deren Gesamtkosten und Finanzierung beinhaltet,
- Vorlage der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, in welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowohl für die Investitionen als auch für die Durchführung und Nachnutzung bestätigt wird,
- Vorlage eines Konzeptes zur Bürgermitwirkung.

Die Unterlagen sind an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einmal auf CD-ROM und zweifach in Papierform zu senden.

#### 5. Bewertung

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft setzt eine Bewertungskommission ein, die alle eingehenden Bewerbungen prüft und für die Sächsische Staatsregierung eine Auswahlempfehlung erarbeitet.

Die Bewertungskommission orientiert sich bei der Prüfung der Bewerbungskonzepte an der Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Ziele und der unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen sowie der Vorlage der unter Nummer 4 aufgeführten Bewerbungsunterlagen.

#### 6. Finanzierung

Die Kosten der Landesgartenschau hat der Träger aufzubringen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich vorbehaltlich der Beschlussfassung des Sächsischen Landtages zum Haushaltsplan auf Antrag des Trägers an den Investitions- und Durchführungskosten mit einem maximalen Gesamtbeitrag von 5,0 Millionen Euro. Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers nicht gefährden.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für die Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuständig für die Bewilligung ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### Investitionshaushalt:

Der Investitionshaushalt umfasst alle im Rahmen von Dauerinvestitionen anfallenden Ausgaben für die Planung und Ausführung innerhalb des Landesgartenschaugebietes, zum Beispiel die Ausgaben für den Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausgaben für die Erschließung eines Geländes, Altlastensanierung, Errichtung von Gebäuden mit Dauercharakter, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Park- und Wasserflächen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Kinderspielbereichen, Rasenflächen, Themengärten, Mustergartenanlagen, Kunstobjekten, Sportstätten und die Neupflanzung von Gehölzen und Stauden. Ferner können Ausgaben für Grunderwerb, wenn dies für die Planung und Ausführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Investition stehen, einbezogen werden.

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau soll durch das Einwerben von Fördergeldern aus bestehenden Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, aus Eigenmitteln des Trägers oder Drittmitteln (Beispiel: Sponsoren) finanziert werden. Der Freistaat Sachsen bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem Träger eine Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist auf

einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 5,0 Millionen Euro begrenzt. Dieser reduziert sich um die Höhe des Zuschusses zum Durchführungshaushalt – maximal in Höhe von 500.000 Euro. Die zur Verfügung gestellte Zuwendung des Freistaates Sachsen kann zur Finanzierung der Ausgaben im Investitionshaushalt der Landesgartenschau eingesetzt werden,

- als Eigenanteil für Teilmaßnahmen, die durch weitere Zuwendungsgeber gefördert werden und/oder
- für Teilmaßnahmen, die ohne Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber finanziert werden.

Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 15 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Wird die gewährte Zuwendung als Eigenanteil anderer geeigneter Förderprogramme eingesetzt, gelten die Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zweckbindungsfristen und Auflagen der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Mit Antragstellung der Projektförderung des Investitionshaushaltes gilt der förderunschädliche Vorhabensbeginn als genehmigt. Die Förderverfahren auf Grundlage anderer Förderprogramme bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Rahmen der Fachförderung fließen beziehungsweise fließen erhebliche Finanzhilfen aus den Städtebauförderprogrammen von Bund und Land, der EU-Strukturförderfonds (EFRE) sowie des Landes Sachsen (RL Brachflächenrevitalisierung) in die Landesgartenschauen.

Dabei wird nicht die Landesgartenschau selbst gefördert, sondern die nachhaltige Stadtentwicklung der im Zuge der Landesgartenschau neu gestalteten Areale.

Wesentlich hierbei ist, dass die Gebäude, die selbst oder als Teil eines städtebaulichen Gebietes einen städtebaulichen Missstand darstellen, mit Mitteln der Städtebauförderung saniert und ergänzt werden und dadurch für die jeweilige Stadtentwicklung langfristige und nachhaltige Maßnahmen finanziert und geschaffen werden.

Im Fall der geplanten 9. Landesgartenschau 2022 in Torgau mit einem Kostenvolumen von rund 22 Millionen Euro Gesamtkosten sind derzeit rund 15 Millionen Euro Finanzhil-

fen aus der Städtebauförderung – je 7,5 Millionen Euro Bund und Land – erforderlich und bislang so eingeplant.

Der Förderanteil der Städtebauförderung ist in der Vergangenheit analog zu den Gesamtkosten mit jeder Landesgartenschau angestiegen. Ab 2020 ist die Mittelausstattung in der Städtebauförderung künftig deutlich rückläufig, so dass ein derart hoher Finanzierungsanteil der Städtebauförderung an den Gesamtkosten in Zukunft so nicht darstellbar ist. Dies wird Auswirkungen auf die Finanzierung zukünftiger Landesgartenschauen haben.

#### **Durchführungshaushalt:**

#### **Träger:**

Zum Durchführungshaushalt zählen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau anfallen, zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation, Blumenschauen, Freilandwettbewerbe, zeitweilige Pflanzungen für die Dauer der Landesgartenschau, Sonderschauen, Zeitbauten, Rahmenprogramme fachlicher und gesellschaftlicher Art sowie Personal-, Pflege- und Betriebsausgaben. Zum Durchführungshaushalt gehören auch die gesamten Ausgaben für die Verwaltung der Investitionen. Diese Ausgaben sind vom Träger zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich am Durchführungshaushalt mit einem Zuschuss bis maximal 500.000 Euro.

#### **Leistungen Dritter:**

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie Sonderschauen Dritter zum Ausstellungs- und Bildungsprogramm der Landesgartenschau, können den Veranstaltern über oben genannte Zuwendungen hinaus Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu insgesamt 100.000 Euro gewährt werden.

#### **Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH:**

Die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH erhält einen jährlichen Zuschuss von 25.000 Euro.

Dresden, den 2. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Daniel Gellner  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (FRL Familienwohnen)

Vom 10. März 2021

### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden sie nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt.
3. Ziel ist die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien durch Neubau oder Erwerb mit Modernisierung und für Baugemeinschaften. Dabei wird die Schaffung von Wohneigentum durch Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestands zur Vermeidung von Leerstand und Flächenverbrauch besonders gefördert (Programm „Jung kauft Alt“).
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum von Familien mit Kindern durch:
  - a) den Erwerb mit Modernisierung von Wohnungen oder Wohngebäuden, welche vor 1990 errichtet wurden – Programm „Jung kauft Alt“,
  - b) den Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, gegebenenfalls mit Maßnahmen der Modernisierung,
  - c) den Bau einschließlich des erstmaligen Erwerbs eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung.
2. Gefördert wird der Grundstückserwerb als Zwischenfinanzierung für die Errichtung oder den Umbau von Wohneigentum zur Selbstnutzung durch eine gegebenenfalls noch zu gründende Baugemeinschaft (Zusammenschluss von mehreren privaten Bauenden).

### III. Zuwendungsempfänger

1. Die Zuwendung zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1 erhält die Person, die den selbstgenutzten Wohnraum erwirbt, baut oder bauen lässt, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, das bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das sie Kindergeld nach den §§ 62ff. des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, erhält.
2. Die Zuwendung als Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2 erhält der Erwerber oder die Erwerberin des Grundstücks, auf welchem Wohnraum durch eine Baugemeinschaft errichtet oder durch Umbau geschaffen werden soll.
3. Eine Baugemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn sich mindestens drei bauwillige Haushalte zusammenschließen, um Wohnraum durch die Mitglieder der Baugemeinschaft neu zu errichten oder durch Umbau zu schaffen und selbst zu nutzen.

4. Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass sich ein geeignetes Baugrundstück im Eigentum der antragstellenden Person befindet oder sie nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks durch sie gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird, und dass sie die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

#### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1:
    - a) Förderkulisse  
Im Falle des Neubaus und Ersterwerbs erfolgt die Förderung nur im Innenbereich der jeweiligen Gemeinde.
    - b) Einkommensgrenzen
      - aa) Eine Zuwendung kann nur erhalten, wer das Bauvorhaben gemäß Selbstauskunft nicht mit dem privaten und frei verfügbaren Vermögen seines Haushalts finanzieren kann und sofern die Summe der positiven Einkünfte seines Haushalts gemäß § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes
        - a) bei Alleinstehenden 60 000 Euro,
        - b) bei Paaren 100 000 Euro
 nicht übersteigt.  
Der Betrag erhöht sich für jedes Kind um 10 000 Euro, für das der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin Kindergeld nach den §§ 62 ff. des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhält und das im gemeinsamen Haushalt lebt.
      - bb) Die Zusatzförderung für Haushalte mit geringen Einkünften (Ziffer V Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) wird nur gewährt, wenn das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze nach § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung vom 10. März 2021 (SächsGVBl. S. 326) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet.
      - cc) Maßgeblich für die Feststellung der Höhe der Einkünfte ist der dem Jahr der Antragstellung vorangegangene Steuerbescheid des Antragstellenden. Kann die Höhe der Einkünfte nicht mit steuerlichen Unterlagen belegt werden, so sind die Daten der Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder hilfsweise der Selbstauskunft abzüglich der Werbungskostenpauschale maßgeblich.
    - c) Wohnfläche  
Eine Förderung erfolgt nur für Eigentumswohnungen und Eigenheime, welche folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten:  

2-Personen-Haushalt:	115 Quadratmeter
3-Personen-Haushalt:	130 Quadratmeter
4-Personen-Haushalt:	145 Quadratmeter

 Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Wohnflächengrenze um 15 Quadratmeter.  
Eine Überschreitung der Wohnfläche wegen zum Beispiel erhöhter Raumanforderungen für ein Haushaltsmitglied mit Behinderung, der Notwendigkeit eines Kellerersatzraumes, der Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers oder bei Erwerb und Modernisierung eines Bestandsobjektes ist zulässig, sofern diese angemessen ist. Die Angemessenheit ist im Einzelfall zu begründen.
2. Vorhaben zur Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2:
  - a) Anforderungen an die Person, die das Darlehen erhält:
    - aa) Sie hat der Bewilligungsstelle ein Konzept zur Bildung einer konkreten Baugemeinschaft mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum vorzulegen. Die Bewilligungsstelle prüft, ob das Konzept plausibel ist.
    - bb) Sie hat der Bewilligungsstelle einen Finanzierungsplan vorzulegen. Die Bewilligungsstelle prüft, ob der Finanzierungsplan plausibel ist.
    - cc) Sie hat der Bewilligungsstelle darzulegen, dass die Nebenkosten des Grundstückskaufes, wie zum Beispiel Grunderwerbsteuer und Notarkosten, sowie die während der Findungsphase aus dem Grundstück anfallenden laufenden Kosten (Zinsen et cetera) und Lasten tragbar erscheinen.
- d) Förderfähige Ausgaben  
Förderfähig sind nur Maßnahmen, deren Gesamtausgaben nach der DIN 276 in der Fassung von 2018-12 den Betrag von 300 000 Euro für einen Zweipersonenhaushalt nicht überschreiten. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich der Betrag um 40 000 Euro.
  - e) Nachhaltige Modernisierung  
Mit der Förderung einer nachhaltigen Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum werden Maßnahmen der allgemeinen Modernisierung, zum Beispiel bedarfs- und zeitgemäßer Umbau, des Barriereabbaus (Zugang für Menschen mit Behinderungen) oder der energetischen Sanierung unterstützt.
  - f) Zweckbindung  
Das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung muss innerhalb der Darlehenslaufzeit gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a von der geförderten Person selbst, in der Regel als Hauptwohnsitz, genutzt werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle des Verkaufs oder der Vermietung des Förderobjektes vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist das Darlehen zurückzuzahlen. Eine Übertragung des Darlehens auf einen Erwerber oder eine Erwerberin kann bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Einhaltung des Förderzwecks durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erfolgen.
  - g) Baugenehmigung  
Dem Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Förderung eines Neubaus setzt voraus, dass nach § 63 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, eine Baugenehmigung erteilt ist oder nach § 62 der Sächsischen Bauordnung genehmigungsfrei mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
  - h) Eigenanteil  
Die Förderung setzt grundsätzlich einen Eigenanteil von 15 Prozent der Gesamtausgaben voraus.
  - i) Gesamtfinanzierung  
Die Belastung aus der Gesamtfinanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen. Bestandteil der Gesamtfinanzierung soll auch eine Wohnraumförderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau sein, zum Beispiel Wohneigentumsförderung, Förderung der energetischen Sanierung oder des altersgerechten Umbaus.

- b) Kaufpreis  
Der Kaufpreis des Grundstücks soll den Bodenrichtwert um höchstens zehn Prozent überschreiten. Einer Überschreitung der Vorgabe kann bei sich dynamisch entwickelnden Wohnungsmärkten durch die Bewilligungsbehörde zugestimmt werden, soweit der Kaufpreis trotzdem als angemessen gelten kann.

## V.

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart:  
Projektförderung.
2. Finanzierungsart:  
Festbetragsfinanzierung
3. Form der Zuwendung:
  - a) Öffentliches Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren für Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1.
  - b) Öffentliches Darlehen mit einer Laufzeit von zweieinhalb Jahren für Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2.
4. Höhe der Zuwendung:
  - a) Die Grundförderung für Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1 beträgt für jedes zum Haushalt gehörende Kind 50 000 Euro.
  - b) Ergänzend zur Grundförderung werden folgende Zusatzförderungen gewährt:
    - aa) 30 000 Euro für Haushalte mit geringen Einkünften nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.
    - bb) 15 000 Euro für jede zum Haushalt gehörende Person mit Schwerbehinderung.
    - cc) 50 000 Euro für den Erwerb und die Modernisierung von älteren Bestandsimmobilien (Programmteil „Jung kauft Alt“).
  - c) Für Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2 in Höhe des Grundstückskaufpreises, jedoch höchstens 500 000 Euro.
5. Höhe der Zinsen  
Vom 1. bis zum 25. Jahr: Fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens. Die Höhe der Zinsen legt das Staatsministerium für Regionalentwicklung fest und veröffentlicht diese im Internet unter <http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/32414.htm> sowie unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de). Der für das Darlehen nach Ziffer V Nummer 3 maßgebliche Zinssatz ist der zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der SAB geltende Zinssatz.
6. Auszahlung des Förderdarlehens: 100 Prozent.
7. Tilgung:
  - a) Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1: Annuitätische Tilgung mindestens in der Höhe, die erforderlich ist, um das Förderdarlehen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu tilgen. Die Zahlweise ist monatlich. Das Darlehen kann mit einer Ankündigung von zehn Bankarbeitstagen zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate vorzeitig teilweise oder vollständig ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden. Der Sondertilgungsbetrag soll zehn Prozent des bewilligten Darlehens, mindestens jedoch 2 000 Euro

betragen. Die tilgungsfreie Zeit beträgt bis zu zwei Jahre ab Bewilligung.

- b) Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2:  
Das Darlehen ist während der Laufzeit tilgungsfrei. Das Darlehen wird endfällig zurückgezahlt.
8. Abruffrist:  
Die Abruffrist beträgt zwölf Monate nach Bewilligung. Sofern der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin diese Frist nicht einhält, kann durch die Bewilligungsstelle eine Verlängerung erfolgen. Für den Zeitraum der Verlängerung der Abruffrist werden für den noch nicht abgenommenen Teil des Darlehensbetrages Zinsen in Höhe des Darlehenszinssatzes fällig. Bei Nichtabnahme des gesamten Darlehens wird für die Bereitstellung des Darlehens ein einmaliges Entgelt in Höhe von einem Prozent des gesamten Darlehens, jedoch höchstens 500 Euro, fällig.

## VI.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Für die Zuwendungen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung“ (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung).
2. Darlehen nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a in Höhe von 50 000 Euro und höher sind im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der SAB dinglich zu sichern. Es können im Einzelfall zusätzliche Sicherheiten verlangt werden. Darlehen nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b sind im Grundbuch banküblich zugunsten der SAB dinglich zu sichern.
3. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelastung des Darlehens jederzeit durch Bauzustandsbesichtigungen, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherrschaft selbst zu prüfen oder durch von ihr Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragsteller sind zu verpflichten, der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit über die für die Gewährung der Darlehen maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.
4. Für die Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 ist ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.7 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vorzulegen.
5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits mit einem Eigentumsprogramm des Freistaates Sachsen gefördert wurde. Dies gilt nicht für eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2 durch Baugemeinschaften. Im Übrigen kann eine Förderung nach dieser Richtlinie durch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Förderungen (Darlehen und Zuschüsse) die Höhe der Gesamtausgaben abzüglich des Eigenanteils nicht übersteigt.



VII.  
**Verfahren**

1. Bewilligungsstelle ist die SAB.
2. Der Antrag ist unter Verwendung des durch die SAB zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).
3. Die SAB prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.
4. Auszahlung
  - a) Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1: Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme oder nach Baufortschritt. Darlehenssummen von bis zu 25 000 Euro werden vollständig nach Abschluss der Baumaßnahmen, ansonsten in bis zu fünf Teilbeträgen nach Baufortschritt ausgezahlt.
  - b) Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 2: Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Kaufpreisfälligkeit in einem Betrag.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit die Richtlinie keine Abweichungen vorsieht.

IX.  
**Übergangsregelung**

Auf Anträge, die bis Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie gestellt worden sind, findet die RL Familienwohnen vom 28. Februar 2017 (SächsABl. S. 346), die zuletzt durch Ziffer II der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 5) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), Anwendung.

X.  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Familienwohnen vom 28. Februar 2017 (SächsABl. S. 346), die zuletzt durch Ziffer II der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 5) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), vorbehaltlich der Übergangsregelung nach Ziffer IX, außer Kraft.

Dresden, den 10. März 2021

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

**Vom 10. März 2021**

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, die Rohbauwerte der Anlage 2 zum Neunten Sächsischen

Kostenverzeichnis ab 1. Mai 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,170.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2021 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 10. März 2021

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Ulrich Menke  
Abteilungsleiter

## Anlage

## Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	136
2	Wochenendhäuser	119
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	183
4	Schulen	174
5	Kindergärten	156
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	156
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	181
8	Krankenhäuser	201
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	156
10	Kirchen	174
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	143
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	103
13	Hallenbäder	168
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	131
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	103
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	184
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	82
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	101
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	121
20	Tiefgaragen	186
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	90
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	64
21.2.1.2	sonstige Bauart	56
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	56
21.2.2.2	sonstige Bauart	44
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>4)</sup>	44
21.2.3.2	sonstige Bauart	35
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten <sup>3)</sup>	131
22.2	mit nicht geringen Einbauten <sup>3)</sup>	151
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	110
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	108
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	50
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	35
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

<sup>1)</sup> Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.

<sup>2)</sup> Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.

<sup>3)</sup> Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.

<sup>4)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

**Anmerkungen:**

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit

Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 Euro/m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Genehmigung**  
**der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

**Gz.: 20-2217/3777**

**Vom 9. März 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. März 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 28. Januar 2021 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 9. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bauschke  
Referent Kommunalwesen  
in Vertretung des Referatsleiters

## Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

Vom 28. Januar 2021

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 28. Januar 2021 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABl. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2019 (SächsABl. 2020 S. 48, 49), beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 5 Abs. 1, 2)

#### a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2020 in l/s	Jahr 2021 in l/s	Jahr 2022 in l/s
Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge	128,00	128,00	129,50
Wasserzweckverband Freiberg	229,70	232,50	235,00
davon Trinkwasser	36,50	36,50	37,50
davon Rohwasser	193,20	196,00	197,50
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau	212,67	210,03	210,81

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2020 in l/s	Jahr 2021 in l/s	Jahr 2022 in l/s
Zweckverband „Kom- munale Wasserversorgung/Abwasser- entsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	130,20	132,00	135,00
Zweckverband Was- ser und Abwasser Vogtland	225,00	222,00	221,00
Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge	123,70	124,50	128,00
Regional-Wasser/ Abwasser-Zweck- verband Zwickau/ Werdau	270,53	270,53	273,70
Stadt Chemnitz	400,10*)	402,90*)	401,10*)
<b>Summe Trinkwasser</b>	<b>1.526,70</b>	<b>1.526,46</b>	<b>1.536,61</b>

#### b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2020 in l/s	Jahr 2021 in l/s	Jahr 2022 in l/s
eins energie in sach- sen GmbH & Co. KG	400,10*)	402,90*)	401,10*)

\*) unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 28. Januar 2021

Zweckverband Fernwasser Südsachsen  
Dr. Antonow  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung  
der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“**

**Gz.: 20-2217/161/5**

**Vom 11. März 2021**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 5. März 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 20. Januar 2021 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ genehmigt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 11. März 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bauschke  
Referent Kommunalwesen  
in Vertretung des Referatsleiters

## Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“

**Vom 25. Januar 2021**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2017 (SächsABl. S. 1663) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ am 20. Januar 2021 nachfolgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung

(1) § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderung der Verbandssatzung ist mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zu beschließen.

(2) § 9 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn die Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mindestens 40 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl ergibt. Bei Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(3) Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

#### „§ 12a Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes erledigt. Diese umfassen insbesondere:

- (a) Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend der Vorschriften des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- (b) Gewinnausschüttung an die Verbandsmitglieder,
- (c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Fertigung der Beschlussvorlagen, Protokollführung der Verbandsversammlung
- (d) Rechtsfragen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten,
- (e) Gesellschaftsrechtliche Anforderungen in Zusammenhang mit der KVES,
- (f) Sekretariatsaufgaben.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 bedient sich der Zweckverband der Bediensteten der Sitzgemeinde des Verbandsvorsitzenden.

(3) Endet die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden, so führt die vormals zuständige Gemeinde die Aufgaben nach Abs. 1 bis zur Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden weiter.“

(4) § 14 Abs. 2 entfällt. Dementsprechend wird der bisherige Abs. 3 nunmehr als Abs. 2 geführt.

(5) Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt neu gefasst:

#### Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“ Mitgliederaufstellung (Stand 01.01.2019)

Nr.	PLZ	Stadt/Gemeinde
1.	08626	Stadt Adorf/Vogtl.
2.	09648	Gemeinde Altmittweida
3.	09439	Gemeinde Amtsberg
4.	09456	Stadt Annaberg-Buchholz
5.	09392	Gemeinde Auerbach
6.	08209	Stadt Auerbach/Vogtl.
7.	09573	Stadt Augustusburg
8.	08645	Stadt Bad Elster
9.	08280	Stadt Aue-Bad Schlema für den Ortsteil Bad Schlema
10.	09471	Gemeinde Bärenstein
11.	09627	Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
12.	08324	Gemeinde Bockau
13.	09618	Stadt Brand-Erbisdorf
14.	08359	Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.
15.	09217	Stadt Burgstädt
16.	09235	Gemeinde Burkhardtsdorf
17.	09337	Gemeinde Callenberg
18.	09111	Stadt Chemnitz
19.	09236	Gemeinde Claußnitz
20.	04680	Stadt Colditz
21.	09474	Gemeinde Crottendorf
22.	08393	Gemeinde Dennheritz
23.	09430	Gemeinde Drebach
24.	09427	Stadt Ehrenfriedersdorf
25.	08309	Stadt Eibenstock
26.	08236	Gemeinde Elfeld
27.	09481	Stadt Elterlein
28.	09575	Gemeinde Eppendorf
29.	08223	Stadt Falkenstein/Vogtl.
30.	09557	Stadt Flöha
31.	09669	Stadt Frankenberg/Sa.
32.	08427	Gemeinde Fraureuth
33.	09599	Stadt Freiberg
34.	09423	Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
35.	09326	Stadt Geringswalde
36.	09355	Gemeinde Gersdorf
37.	09468	Stadt Geyer
38.	09405	Gemeinde Gornau/Erzgeb.
39.	09390	Gemeinde Gornsdorf
40.	09518	Gemeinde Großrückerswalde
41.	09603	Stadt Großschirma
42.	08223	Gemeinde Höhenluftkurort Grünbach
43.	08344	Stadt Grünhain-Beierfeld
44.	09661	Stadt Hainichen
45.	09633	Gemeinde Halsbrücke
46.	08118	Stadt Hartenstein
47.	09232	Gemeinde Hartmannsdorf
48.	08468	Gemeinde Heinsdorfergrund
49.	09337	Stadt Hohenstein-Ernstthal
50.	09394	Gemeinde Hohndorf
51.	09387	Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
52.	08349	Stadt Johannegeorgenstadt
53.	09477	Stadt Jöhstadt
54.	08107	Stadt Kirchberg
55.	08248	Stadt Klingenthal
56.	09306	Gemeinde Königshain-Wiederau



57.	08134	Gemeinde Langenweißbach	90.	08141	Gemeinde Reinsdorf
58.	08315	Stadt Lauter-Bernsbach	91.	09306	Stadt Rochlitz
59.	08485	Stadt Lengenfeld	92.	08228	Stadt Rodewisch
60.	09573	Gemeinde Leubsdorf	93.	09661	Gemeinde Rossau
61.	09244	Gemeinde Lichtenau	94.	09619	Stadt Sayda
62.	08115	Gemeinde Lichtentanne	95.	09481	Stadt Scheibenberg
63.	08491	Gemeinde Limbach	96.	09487	Stadt Schlettau
64.	09212	Stadt Limbach-Oberfrohna	97.	08261	Stadt Schöneck/Vogtl.
65.	08294	Stadt Lößnitz	98.	08304	Gemeinde Schönheide
66.	09385	Stadt Lugau/Erzgeb.	99.	08340	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.
67.	09328	Stadt Lunzenau	100.	09465	Gemeinde Sehmatal
68.	09496	Stadt Marienberg für die Ortsteile Pobershau und Zöblitz	101.	08237	Gemeinde Steinberg
69.	08258	Stadt Markneukirchen	102.	09468	Gemeinde Tannenberg
70.	09648	Stadt Mittweida	103.	09249	Gemeinde Taura
71.	09619	Gemeinde Mulda/Sa.	104.	09380	Stadt Thalheim/Erzgeb.
72.	09241	Gemeinde Mühlau	105.	09488	Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
73.	08132	Gemeinde Mülsen	106.	09419	Stadt Thum
74.	08491	Stadt Netzschkau	107.	08233	Stadt Treuen
75.	09221	Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	108.	09306	Gemeinde Wechselburg
76.	08496	Gemeinde Neumark	109.	08538	Gemeinde Weischlitz
77.	09366	Gemeinde Niederdorf	110.	09600	Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.
78.	09243	Gemeinde Niederfrohna	111.	08412	Stadt Werdau
79.	09577	Gemeinde Niederwiesa	112.	08112	Stadt Wilkau-Haßlau
80.	09399	Gemeinde Niederwürschnitz	113.	09429	Stadt Wolkenstein
81.	09353	Stadt Oberlungwitz	114.	09306	Gemeinde Zettlitz
82.	09484	Stadt Kurort Oberwiesenthal	115.	09405	Stadt Zschopau
83.	09569	Stadt Oederan	116.	08321	Gemeinde Zschorlau
84.	09376	Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	117.	08297	Stadt Zwönitz
85.	09526	Stadt Olbernhau für den Ortsteil Pfaffroda			
86.	09322	Stadt Penig			
87.	08523	Stadt Plauen			
88.	08352	Gemeinde Raschau-Markersbach			
89.	08468	Stadt Reichenbach im Vogtland			

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 25. Januar 2021

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“  
Dr. Vogel  
Verbandsvorsitzender



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

18. März 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 